



Beschlussvorlage

Bauausschuss

Öffentliche Sitzung

Verkehrsentwicklung im Marienviertel

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Straße „An der Marienkirche“ als Einbahnstraße von der „Bismarckstraße“ Richtung „Marienstraße“ auszuweisen.
2. die Einbahnstraßenregelung für den „Luner Weg“ von der „Marienstraße“ Richtung Kreisverkehr „An der Wienbecke“ unter den Bahnunterführungen beizubehalten. Fahrradverkehr wird in beiden Richtungen zugelassen.
3. dass der „Luner Weg“ in beiden Richtungen befahrbar bleibt, die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h wird beibehalten. Zusätzliche Einbauten zur Geschwindigkeitsdämpfung oder aber auch die Ausweisung als Fahrradstraße werden geprüft.

Sachverhalt

Im Marienviertel haben sich in den letzten Jahren Veränderungen in der Verkehrssituation ergeben. Auch durch die Diskussionen um die Baumaßnahme „Luisenstraße“ haben die Bewohner auf unzufrieden stellende Situationen in anderen Bereichen hingewiesen. Hier sind insbesondere die Verkehrsregelung im Bereich der Straße „An der Marienkirche“, die Verkehrsführung „Luner Weg“ zwischen der „Marienstraße“ und der Straße „An der Wienbecke“ sowie die Verkehrssituation auf dem „Luner Weg“ zwischen Wienbachbrücke und „Marienstraße“ zu nennen (vgl. Anlage 1).

Die „Initiative Zukunft Marienviertel“ hat im letzten Quartiersgespräch unter Beteiligung der Verwaltung die Verkehrssituation zur jeweiligen Fragestellung mit der Bevölkerung diskutiert. Im Folgenden werden die jeweiligen Diskussionsergebnisse dargestellt und um die fachliche Stellungnahme der Verkehrsabteilung und des Ordnungsamts ergänzt.

Von der Entscheidung betroffene/r Stadtteil/e:

- | | | | |
|---|-----------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Altendorf-Ulfkotte | <input type="checkbox"/> Altstadt | <input type="checkbox"/> Holsterhausen | <input type="checkbox"/> Lembeck |
| <input type="checkbox"/> Hardt | <input type="checkbox"/> Feldmark | <input type="checkbox"/> Deuten | <input type="checkbox"/> Wulfen/Barkenberg |
| <input type="checkbox"/> Östrich | <input type="checkbox"/> Hervest | <input type="checkbox"/> Rhade | <input checked="" type="checkbox"/> - alle - |

An der Marienkirche

Die Straße „An der Marienkirche“ ist derzeit in beide Richtungen befahrbar und wird im Normalfall von den Anliegern genutzt. Bei Veranstaltungen in der Kirche St. Marien wird die Straße beidseits be- bzw. zugesperrt. Zum Ende der Veranstaltung kann der Verkehr nur schwer abfließen. Die Besucher der Quartierskonferenz sprachen sich mit einer 2/3 Mehrheit für eine Einbahnstraßenregelung von der „Marienstraße“ Richtung „Bismarckstraße“ aus.

Fachliche Stellungnahme 61-2

Die „Bismarckstraße“ ist Bestandteil des Dorstener Vorbehaltsnetz, sie gehört somit zum übergeordneten Straßennetz und zählt zu den ortswichtigen Straßen der Stadt Dorsten. Aufgrund der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses ist es sinnvoller, den fließenden Verkehr von einem übergeordneten Straßenzug in einen untergeordneten Straßenzug, im besten Fall über einen signalisierten Knotenpunkt, abfließen zu lassen als umgekehrt. Aus diesem Grund wird von der Verkehrsplanung eine Einbahnstraßenregelung von der „Bismarckstraße“ in Richtung „Marienstraße“ empfohlen.

Fachliche Stellungnahme 32

Der Vorschlag des StA 61 wird befürwortet. Die Ausfahrt auf die Bismarckstraße ist wegen des querenden Radverkehrs - gerne auch in die falsche Richtung - nicht unproblematisch. Die Ausfahrt auf die Marienstraße ist dagegen vergleichsweise einfach, da für Rad- und Kraftverkehr „rechts-vor-links“ gilt. Widmungsrechtlich wäre nichts zu veranlassen.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Die Straße „An der Marienkirche“ wird zur Einbahnstraße von der „Bismarckstraße“ in Richtung „Marienstraße“.

Luner Weg zwischen der Marienstraße und der Straße An der Wienbecke

Aufgrund des Ausbauzustandes und der Höhenbeschränkung der Bahnunterführung wurde die Befahrbarkeit dieses Abschnitts während der Umbauarbeiten auf der „Bismarckstraße“ eingeschränkt und als Einbahnstraße von der „Marienstraße“ Richtung „An der Wienbecke“ (bis hinter die zweiten Bahnunterführung) mit beidseitiger Öffnung für den Radverkehr ausgewiesen. Das Reststück von der Bahnunterführung bis zum Kreisverkehr bleibt geöffnet, da so die landwirtschaftlichen Nutzflächen erreichbar sind. Diese Regelung wurde auch nach Abschluss der Baumaßnahme „Bismarckstraße“ beibehalten und findet allgemein Zustimmung. Auch die Besucher der Quartierskonferenz haben sich zu $\frac{3}{4}$ dieser Lösung angeschlossen.

Wird die gewerbliche Entwicklung (B-Plan Nr. 258 „Gewerbegebiet Wenge-Ost“) weiter verfolgt, bedarf es einer Überplanung der verkehrlichen Erschließung, dann muss über die hier diskutierte Verkehrsführung neu entschieden werden.

Stellungnahme 61-2

Die Einbahnstraßenregelung an dieser Stelle wurde, wie bereits oben beschrieben, im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Bismarckstraße“ errichtet, um Schleichverkehre auszuschließen. Eine verkehrstechnische Begründung zur Aufrechterhaltung dieser Verkehrsführung besteht nicht mehr. Aus Sicht der Verkehrsplanung sollte die aktuelle Verkehrsführung im Bereich Marienstraße / Bahnbrücken dennoch beibehalten werden, da sie im allgemeinen von der Bevölkerung akzeptiert wird und zur weiteren Verkehrsberuhigung im Marienviertel, speziell Marienstraße und Luner Weg dient. Sobald der Kreis Recklinghausen (Bauherr der Baumaßnahme Bismarckstraße) den Rückbau dieser Verkehrsführung aufgrund unzureichender Begründung (Wegfall der Baustellensituation) fordert, ist dies auch umzusetzen.

Stellungnahme 32

Grundsätzlich bestehen aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse von hier keine Bedenken. Für die Beschränkung muss eine neue verkehrsrechtliche Begründung formuliert werden, die insbesondere den Anforderungen der § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO (Darlegung zwingender verkehrlicher Gründe für die Beschränkung des Verkehrs) genügt. Widmungsrechtlich wäre auch in diesem Fall nichts zu veranlassen.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Die Einbahnstraßenregelung wird beibehalten, durch Warnschilder (Verkehrszeichen StVO Nr. 1000-33 „Radverkehr im Gegenverkehr“) wird auf entgegenkommende Radfahrer aufmerksam gemacht.

Verkehrsregelung Luner Weg

Nach Fertigstellung der Brücke über den Wienbach muss der „Luner Weg“ wieder in beide Richtungen befahrbar sein, da vor Abschluss der Umbauarbeiten Luisenstraße die Erreichbarkeit im Marienviertel andernfalls nicht gegeben, zumindest aber deutlich eingeschränkt wäre.

Im Quartiersgespräch wurde die Situation umfassend und kontrovers diskutiert. Die direkten Anwohner plädierten für eine Einbahnstraßenregelung, die Bewohner des übrigen Marienviertel sahen dadurch eine einschneidende Behinderung der Erreichbarkeit, vor allem die Einsatzzeiten der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine Einbahnstraßenregelung deutlich verlängert.

Nach ausführlicher Diskussion wurden folgende Varianten zur Abstimmung gestellt:

- Öffnen des „Luner Wegs“ in beide Richtungen mit Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h (d. h. die derzeitige Regelung wird beibehalten),
- Einbahnstraße vom „Möllenweg“ zur „Marienstraße“,
- Sonderform Fahrradstraße - Fahrräder haben Vorrang, Autos müssen langsam fahren maximal 30 km/h.

Die Teilnehmer sprachen sich mit absoluter Mehrheit für die erste Variante aus.

Im Anschluss wurde nochmal diskutiert, ob die Straße zu „Anliegerstraße“ deklariert werden könnte. Die Verwaltung sagte eine Prüfung dieser Frage zu.

Voraussetzung Anliegerstraße

Der Straßentyp Anliegerstraßen lässt sich gem. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße beschreiben. Charakteristisch für diesen Straßentyp ist eine geringe Längsentwicklung (ca. 300m), eine reine Erschließungsfunktion von ausschließlicher Wohnbebauung (Zeilen-/ Reihen-/ Einzelbebauung). Die Aufenthaltsfunktion, das Parken entlang solcher Straßen, sowie eine maximale Verkehrsstärke von 400 Kfz/h sind zusätzliche besondere Merkmale. Randbedingungen sind, dass das Begegnen von PKW möglich ist und zumindest Ausweichstellen für das Begegnen von PKW und z.B. Müllfahrzeugen vorgesehen sind. Im Allgemeinen sind Anliegerstraßen mit einer maximalen Geschwindigkeit von 30 km/h beschildert. Anliegerstraßen können als Fahrradstraßen eingerichtet werden.

Anliegerstraßen müssen als solche gewidmet sein, eine Kontrolle der Verkehrsteilnehmer ist nahezu unmöglich.

Anmerkung: Bei diesem Straßentyp werden Anlieger bei einer Erneuerung der Straßenverkehrsfläche ggü. einer höheren Typisierung (z.B. Sammelstraße) mit höheren Beitragsätzen eingebunden. Grundlage ist hierbei das Kommunalabgabengesetz.

Stellungnahme 61-2

Eine Einbahnstraßenregelung vom „Möllenweg“ bis zur „Marienstraße“ wird von der Verkehrsplanung nicht favorisiert. Die Erreichbarkeit zwischen Stadtteilen und im Ortsteil selbst würde stark eingeschränkt werden. Eine reine Einbahnstraßenregelung, über ca. 400m Länge, würde im Zusammenhang mit dem dann zu großen Straßenquerschnitt zu einer erhöhten Fahrgeschwindigkeit verleiten und damit das Gegenteil der eigentlichen Absicht erreichen. Die Fahrradführung wäre ebenso bei einer Einbahnstraßenregelung zu regeln.

Der beschriebene Abschnitt war vor der Erneuerung der Wienbachbrücke und der Bismarckstraße für den öffentlichen Verkehr in beide Richtungen freigegeben. Aufgrund der einzelnen Baumaßnahmen wurden entsprechende Sperrungen und Einschränkungen hergerichtet. Nach Beendigung dieser Baumaßnahmen besteht aus verkehrstechnischer Sicht keine Begründung, diese Einschränkungen aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund favorisiert die Verkehrsplanung die Aufrechterhaltung der, bereits damaligen „Tempo 30“ auf dem „Luner Weg“, zwischen Wienbachbrücke und Marienstraße.

Zusätzlich wird derzeit geprüft, ob der o.b. Straßenabschnitt zu einer Fahrradstraße entwickelt werden kann. Eine Fahrradstraße würde die Fahrradfahrer bevorzugen, die maximale Höchstgeschwindigkeit liegt bei 30 km/h. Die Gesamtsituation würde sich nicht ändern.

Eine Zwischenzeitlich durchgeführte Verkehrszählung an einem repräsentativen Tag (12.05.2020) hat eine Belastung von 191 Fahrzeugen über einen Zeitraum von 24 Stunden für beide Richtungen ergeben (128 PKW, 35 LKW, 7 Schwerlastfahrzeuge und 21 Zweiräder). Die Auswertung der Zählung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Richtung „kommend“ beschreibt die Fahrtrichtung vom Möllenweg Richtung Marienstraße, „gehend“ die entgegengesetzte Richtung (vgl. Anlage 2).

Stellungnahme 32

Für Verkehrsbeschränkungen über das derzeitige Maß hinaus sind keine zwingenden verkehrlichen Gründe ersichtlich. Nach früheren Beobachtungen wird die Einrichtung einer „Fahrradstraße“ wohl nicht in Betracht kommen, da u. a. der Radverkehr auf dem Straßenabschnitt nicht überwiegt. An der grundsätzlichen Regelung, wonach die Straße für alle Verkehrsarten in beide Fahrrichtungen frei ist, würde sich nichts ändern; auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit würde

wie heute bei 30 km/h bleiben. Die Fahrradstraße regelt lediglich das Verhalten zwischen Rad- und Kraftverkehr anders als im „normalen“ Verkehr.

Vorschlag weiteres Vorgehen

Der „Luner Weg“ bleibt in beide Richtungen befahrbar, die Geschwindigkeit bleibt auf 30 km/h begrenzt, die Verwaltung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Geschwindigkeit kontrollieren und die Nachrüstung von geschwindigkeitsdämpfenden Elementen prüfen. Ein erster Vorschlag zur Reduzierung des in den jeweiligen bebauten Bereich einfahrenden Verkehrs ist in Anlage 3 dargestellt.

Eine Umstrukturierung des „Luner Weg“, vom „Möllenweg“ bis zur „Marienstraße“ wird ebenfalls geprüft, hierzu bedarf es allerdings mehrere aussagekräftige Verkehrszählungen.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Demographische Auswirkungen

Keine

I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lohse', written in a cursive style.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter